



H

Regionales

1

Rheinland-Pfalz: Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Ernte 2023
Rheinhessen in Zahlen

E

Deutschland

2

Branchentreff der Weinwirtschaft 2023

Glasindustrie hat gut verdient

VO zur Änderung der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung

AFC-MONITOR 2023: Politik schadet dem Ansehen der Lebensmittelbranche

Sinkendes Öko-Interesse

Urteil zur Abgrenzung von Werbeaussagen

Brauerei im Bierkartell-Prozess verurteilt

DWV: Göhring als neuer Vizepräsident gewählt

M

Brüssel

5

Europäischer Weinhandel 2022

Green-Claims-Richtlinie

Gegenwind für SUR und NRL

EU-Verpackungs- und Verpackungsabfall-VO

EU: Verhandlungen zu Freihandelsabkommen mit Thailand

EFSA: Bisphenol A- Verbot wahrscheinlich

E

EU-Länder

7

Irland: Internationale Partner der EU mit Bedenken

Irland: Verordnungsentwürfe zur Alkoholkennzeichnung trotzdem unterzeichnet

Frankreich: Vertragsverletzungsverfahren wegen Triman-Kennzeichnung

Schweden: Systembolaget mit Höchstgewicht für Einweg-Glasflaschen

Italien: Weinbranche in Schwierigkeiten

Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen

Belgien: Zoll vernichtet US-Bier wegen „Champagner“-Hinweis

N

Drittländer

9

China: Neues Formular für Konformitätserklärung

China: OIV-Mitgliedschaft angestrebt

Sudan: Krieg bedroht Gummi arabicum - Nachschub

Verschiedenes

10

Fristlose Kündigung wegen Kaffeepause?

Termine

10

DWI Forum Export zu Chancen und Herausforderungen im Weinexport

Webinar: China: E-Commerce als Umsatz-Booster in der Lebensmittelbranche

Geschäftsreise Belgien – Wein

Mundus Vini Goes Nordic

Stellenangebot

Regionales

Rheinland-Pfalz: Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Ernte 2023

Für das Land Rheinland-Pfalz wurde eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 StVO für das Jahr 2023 erteilt. Diese gilt für die Weintraubenlese einschließlich des damit unmittelbar verbundenen Transports von frisch gekelertem Traubenmost in der Zeit vom 20.08.2023 – 12.11.2023. Die Ferienreiseverordnung bleibt hiervon unberührt.

Rheinhessen in Zahlen

Im Jahr 2022 nannte Rheinhessen 27.312 ha bestockte Rebfläche sein Eigen, von denen sich 26.425 ha im Ertrag befanden. Weißweine stehen auf 20.076 ha (= 74 Prozent), Rotweine auf 7.236 ha (= 26 Prozent). Wichtigste Rebsorten sind Riesling (5.304 ha/19 Prozent), Müller-Thurgau (3.893 ha/14 Prozent), Grauburgunder (2.314 ha/8 Prozent), Silvaner (1.932 ha/ 7 Prozent), sowie Dornfelder (3.099 ha/ 11 Prozent) und Spätburgunder (1.490 ha/ 5 Prozent). Die Weinmosternte 2022 belief sich auf 2,534 Mio. hl, was einen Hektarertrag von 95 hl bedeutet

Deutschland

Branchentreff der Weinwirtschaft 2023

Von Nachhaltigkeit über Piktogramme bis Zutaten und Nährwerte – wie sag ich´s meinem Kunden?

Das Etikett als Informationszentrale zwischen Kundenbedürfnissen und Rechtsvorschriften

Die Industrie- und Handelskammer Trier und der Bundesverband der Deutschen Weinkellereien e.V. laden zum diesjährigen Branchentreff der Weinwirtschaft ein; in diesem Jahr in Kooperation mit dem Verband Deutscher Sektkellereien e.V. und dem Bundesverband Wein und Spirituosen International e.V.. Der Branchentreff findet statt am Freitag, **07. Juli 2023 ab 10.00 Uhr** im Tagungszentrum der IHK Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier.

Immer wieder rücken Bezeichnungsrecht und Kennzeichnungsmöglichkeiten in den Fokus lebensmittel- und weinrechtlicher Diskussionen. Der diesjährige Branchentreff soll die Bedürfnisse der Konsumenten unter die Lupe nehmen und zugleich die Grenzen für ein erfolgreiches Marketing aufgrund gesetzlicher Vorgaben aufzeigen. So ist beispielsweise Nachhaltigkeit ein allgegenwärtiges Gesprächsthema, aber oft werden darunter unterschiedliche Inhalte verstanden. Die unter dem Oberbegriff „Nachhaltigkeit“ subsummierte Themenvielfalt ist groß und dementsprechend umfangreich ist auch die Außenkommunikation. Was verbirgt sich hinter den in diesem Kontext regelmäßig verwendeten Begriffen, welche davon darf ich verwenden und was sind zu erfüllende Voraussetzungen? Dem Motto „Tue Gutes und rede darüber!“ droht bereits ein europaweit einschränkender Richtlinienvorschlag.

Klar ist, dass sich zum 08.12.2023 die Kennzeichnungsregeln für Getränke im Weinbereich ändern werden. Die Angaben eines Zutatenverzeichnisses und einer Nährwertdeklaration werden verpflichtend. Die wesentlichen Grundlagen stehen fest, einige Detailregeln fehlen noch und verunsichern bei allen Rechtsunterworfenen den Umsetzungsprozess. Den Branchentreff gilt es zu nutzen, um den aktuellen Sachstand vorzustellen und offene Fragen zu klären.

Das genaue Programm und den Ablauf geben wir noch rechtzeitig bekannt.

Glasindustrie hat gut verdient

„Irritierend“ stellen sich die enormen Gewinnsprünge der Glasindustrie im Zuge der Veröffentlichung der Bilanzzahlen 2022 dar. Dort weisen Glashersteller um bis zu 30 Prozent verbesserte Betriebsergebnisse nach Kosten aus.

Im Zuge des Ukraine-Kriegs sind die horrend gestiegenen Preise eine enorme Belastung für die Betriebe der Weinwirtschaft. Insbesondere die extrem hohen Kosten für Energie lassen die Betriebskosten in die Höhe schnellen, ebenso wie die hohen Preise für Verpackungen, Verschlüsse, Etiketten und Logistik sowie der gestiegene Mindestlohn. Nicht zuletzt sind es aber vor allem auch die stark gestiegenen Preise für Glasflaschen, die sich extrem belastend auswirken.

Die deutsche Weinwirtschaft steht in unmittelbarer Konkurrenz zu einem großen Angebot an ausländischen Weinen und kann daher die Kostensteigerungen nicht über angemessene Preiserhöhungen im Handel kompensieren. Zudem muss mit dem Blick auf den Konsum auch Rücksicht auf die durch die hohe Inflation belasteten Verbraucher genommen werden. In der aktuellen Phase bräuchte es Solidarität und Zusammenhalt – gerade unter langjährigen Geschäftspartnern. Wer in diesen Zeiten Rekordgewinne ausweist, gerät schnell in Verdacht, seine Marktmacht auszunutzen. Außerdem wird so die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Weinwirtschaft geschwächt. Wichtig wäre es vielmehr, partnerschaftlich die aktuellen Kostensteigerungen zu schultern. Das gilt für Erzeuger, Handel, Verbraucher und alle Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette. In diesem Sinne müssen unnötige Kostensteigerungen vermieden werden.

VO zur Änderung der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung

Die 13. Verordnung zur Änderung der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung und der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung ist im Rahmen einer Artikelverordnung vom 19.4.2023 u.a. mit einer Änderung der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung im Bundesanzeiger Nr. 114 vom 28.4.2023 veröffentlicht worden. Geändert wurde für den Weinsektor lediglich der § 11 mit zugehöriger Anlage mit aktualisierten Verweisungen auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Union.

Auf ein Neues!

ProWein 2024



Düsseldorf, 10. bis 12. März 2024

AFC-MONITOR 2023: Politik schadet dem Ansehen der Lebensmittelbranche

Die Anzahl kritischer Berichte über die Agrar- und Ernährungswirtschaft hat sich im Laufe eines Jahres nahezu verdoppelt, zu diesem zentralen Ergebnis kommt die AFC Risk & Crisis Consult in ihrem aktuellen Report. Diese enorme Zunahme der öffentlichen Branchenkritik mag vor dem Hintergrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine, der angespannten Wirtschaftslage und geopolitischen Entwicklungen der letzten Monate verwundern. Eine Erklärung für die vermehrt negativen Meldungen sieht die AFC in der öffentlich kontrovers geführten Diskussion der Politik um die Tierhaltung, den Klima- und Umweltschutz wie auch der Kennzeichnung der Produkte.

Sinkendes Öko-Interesse

Das Interesse an der Umstellung auf Öko-Landbau sank 2022 deutlich. Zu diesem Ergebnis kommt der Deutsche Bauernverband nach seinem jährlichen Konjunkturbarometer, bei dem er auch nach dem Öko-Umstellungsinteresse in der deutschen Landwirtschaft fragt. Danach sind rund 11 Prozent der deutschen Landwirte offen für eine Öko-Umstellung. 9,9 Prozent zeigen sich an einer Umstellung interessiert und 1,2 Prozent bezeichnen sich als zur Umstellung entschlossen. Im Dezember 2021 äußerten sich noch 20 Prozent der Landwirte an einer Umstellung interessiert oder sicher dazu bereit. Der aktuelle Wert ist der niedrigste Stand des Umstellungsinteresses seit Dezember 2014, das seinerzeit 10,1 Prozent betrug. Davor lag es im Mittel lange Jahre bei 11 Prozent. Die reale Öko-Umstellungsrate belief sich 2022 nur noch auf 3,7 Prozent, 2018 betrug die Umstellungsrate noch 9,1 Prozent. Bereits in den letzten vier Jahren ging sie also deutlich zurück. Der Rückgang nach acht Jahren besonders starken Umstellungsinteresses dürfte am zum geringen Preisabstand der Öko-Erzeugerpreise und an der als zu gering wahrgenommenen Absatzsicherheit liegen. Darauf wiesen die Antworten zu den Zusatzfragen nach den wichtigsten Voraussetzungen für eine Öko-Umstellung hin: 53 Prozent der an einer Umstellung interessierten Landwirte sehen höhere Preise (Vorjahreswert 35 Prozent) und 42 Prozent gesicherte Abnahmeverträge (Vorjahreswert 34 Prozent) als erforderlich

an. Die Relevanz der Öko-Flächenprämie sinkt hingegen von 33 Prozent Nennungen auf 23 Prozent. Insgesamt verhielt sich der deutsche Öko-Umsatz angesichts hoher Inflationsraten und Reallohnneinbußen mit einem Rückgang unter 4 Prozent stabil und konnte damit den Großteil des Nachfragebooms der Coronajahre von rund 25 Prozent Zuwachs sichern. Nach GfK-Daten habe es 2022 jedoch Verlierer und Gewinner im Ökomarkt gegeben. So wuchs der Öko-Umsatz in den Discountschienen 2022 um mehr als 14 Prozent, während der Naturkostfachhandel und die Direktvermarkter zweistellige Umsatzeinbußen hinnehmen mussten.

Urteil zur Abgrenzung von Werbeaussagen

Eierlikörhersteller Verpoorten unterliegt mit seiner Klage gegen den Konkurrenten Nordik und dessen Werbung "Ei, Ei, Ei, Ei, Ei". Das Gericht erkennt darin keine Markenverletzung des Slogans "Eieiei Verpoorten". Verpoorten hatte die Niedersachsen wegen deren Werbung verklagt. Nordik hatte fünf Eierlikörfaschen mit dem Zusatz "Ei, Ei, Ei, Ei, Ei" beworben. Darin sahen die Anwälte Verpoorten eine "deutliche Anlehnung" und zu große Nähe zur seit 1979 eingetragenen Wortmarke "Eieiei" und dem berühmten Slogan "Eieiei Verpoorten" (Az.: I-20 U 41/22). Doch das Gericht sah das anders: Es könne einem Eierlikörhersteller nicht untersagt werden, auf den Grundstoff Ei hinzuweisen, eine Markenverletzung sei das nicht.

In der Gesamtwürdigung wird einen Unterschied gesehen und ein hinreichend großer Abstand. Eine Revision ließ das Gericht nicht zu. Nordik war beim Markenamt gescheitert die fünfmalige Ei-Aufzählung als eigene Marke schützen zu lassen: Der bloße Hinweis auf die Grundlage allen Eierlikörs sei nicht schutzfähig. Den Bonnern war dies Ende der 1970er gelungen, weil Eieiei eben keine bloße Aufzählung ist, sondern auch ein Ausdruck der Überraschung, ähnlich dem sächsischen "Ei verbibbsch" oder dem Ausruf "Ei der Daus". Das gehe der norddeutschen Ei-Aufzählung mit ihren Kommata völlig ab, hatte das OLG angemerkt.

Brauerei im Bierkartell-Prozess verurteilt

Eine gemeinsame Preiserhöhung vieler Brauereien Anfang 2008 stößt beim Bundeskartellamt auf Misstrauen und beschäftigt auch 15 Jahre später noch die Justiz. Nun endet das Mammutverfahren indem das Oberlandesgericht Düsseldorf die Brauerei Carlsberg wegen ihrer Beteiligung am Bierkartell zu einer Geldbuße in Höhe von 50 Millionen Euro verurteilt. Der 6. Kartellsenat sah es als erwiesen an, dass sich die in Hamburg ansässige Carlsberg Deutschland Holding GmbH eines Kartellverstoßes schuldig gemacht hat. Denn ein früherer Geschäftsführer habe im März 2007 an einem Informationsaustausch über preissensible Informationen zwischen führenden deutschen Brauereien teilgenommen. Das Gespräch sei "mitursächlich" für die Anfang 2008 von Carlsberg und anderen Brauereien vorgenommene Erhöhung der Preise um einen Euro pro Kiste gewesen, sagte der Vorsitzende Richter. Der damalige Geschäftsführer der Carlsberg Deutschland Holding habe dieses Wissen genutzt und das Marktverhalten der Brauerei entsprechend ausgerichtet. So habe er gegenüber der dänischen Konzernmutter sicherer auftreten und die Preiserhöhung 2008 einfacher und bestimmter gegenüber Gastronomie und Lebensmitteleinzelhandel durchsetzen können. Das Bundeskartellamt hatte bereits 2013 und 2014 gegen zahlreiche namhafte Brauereien wie Krombacher, Bitburger, Warsteiner, Veltins, Radeberger und eben Carlsberg wegen verbotener Preisabsprachen Geldbußen in einer Gesamthöhe von mehr als 330 Millionen Euro verhängt. Allein von Carlsberg wollten die Wettbewerbshüter 62 Millionen Euro. Nach den Erkenntnissen des Bundeskartellamts hatten sich die Brauereien 2007 abgesprochen und Anfang 2008 die Preise fast im Gleichschritt angehoben. Im Gegensatz zu den meisten anderen Brauereien nahm Carlsberg die Entscheidung des Bundeskartellamts jedoch nicht hin und legte Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf ein. Zwar kam der Kartellsenat jetzt zu dem Schluss, dass das Verhalten des Geschäftsführers nicht den Tatbestand der verbotenen Preisabsprache erfülle. Doch sah der Senat sehr wohl eine vorsätzliche Kartellordnungswidrigkeit in Form aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen als gegeben an. Auch die Geldbuße fiel am Ende etwas niedriger aus als ursprünglich vom Bundeskartellamt festgelegt. Andererseits dürfte die juristische Aufarbeitung der Ereignisse aus den Jahren 2007 und 2008 für Carlsberg auch mit dem Urteil des Düsseldorfer Oberlandesgerichts nicht beendet sein. Denn der Brauereiriese muss nun damit rechnen, vom Handel wegen seiner Beteiligung am Kartell auf Schadenersatz verklagt zu werden.

DWV: Göhring als neuer Vizepräsident gewählt

Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Weinbauverbandes e. V. (DWV) wurde Jens Göhring als neues Mitglied des DWV-Präsidiums gewählt. Der Präsident des Weinbauverbandes Rheinhessen folgt damit auch in dieser Position seinem rheinhessischen Kollegen Ingo Steitz, der seit 2004 das Amt im DWV-Präsidium innehatte. DWV-Präsident Klaus Schneider dankte Steitz für dessen jahrelanges Engagement für die deutsche Winzerschaft und den Weitblick in vielen EU-politischen Themen.

Brüssel

Europäischer Weinhandel 2022

Wie die Europäische Kommission in ihren neuesten Daten zum EU-Agrar- und Lebensmittelhandel bekanntgab, hat sich im Jahr 2022 der gesamte EU-Agrar- und Lebensmittelhandel trotz wirtschaftlicher Krisenlage gut entwickelt. Der Wert der Aus- und Einfuhren landwirtschaftlicher Produkte erreichte im Laufe des vergangenen Jahres insgesamt 401,5 Milliarden Euro. Das entspricht einem Wertezuwachs von 22 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die positive Handelsbilanz liegt 14 % unter der des Vorjahres und weist 58 Milliarden Euro auf. Erfreulich für unsere Branche ist die Tatsache, dass der Weinhandel für die Europäische Union nach wie vor von großer Bedeutung ist.

Export: Bei den landwirtschaftlichen Ausfuhrprodukten ist Wein (isoliert und nicht als zusammengefasste Produktkategorie gemäß der eingefügten Übersicht betrachtet) mit 17,7 Milliarden Euro gleich hinter Getreidepräparaten (19,8 Milliarden Euro) das zweitwichtigste Exportgut aus der EU. Unter den Produktkategorien der aus der EU weltweit ausgeführten Agrarprodukte belegen Wein und weinhaltige Erzeugnisse Platz drei und verbessern im Jahr 2022 ihren Wert von 18,2 Milliarden Euro um zehn Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr. Damit entfallen 8 Prozent des Gesamtwerts der Agrar- und Lebensmittelexporte auf den Weinhandel. (Zum Vergleich: Spitzenreiter sind Mehle und Getreidepräparate mit 10 Prozent, gefolgt von Milchprodukten mit 9 Prozent). Der wichtigste Zielmarkt für den Export von Wein und weinhaltigen Erzeugnissen waren in 2022 die USA. Im Jahresvergleich stieg hier der Wert um 11 Prozent auf 5 Milliarden Euro. Die Kategorie Spirituosen und Liköre verbesserte das Ergebnis um 16 Prozent und erreichte 3,8 Milliarden Euro. Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine waren in Russland die Ausfuhren von Agrarprodukten und Lebensmitteln aus der EU im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sowohl wert- als auch mengenmäßig um 4 Prozent rückläufig. Sie betragen insgesamt 7 Milliarden Euro. Bemerkenswert ist dennoch, dass, während andere Agrarerzeugnisse sowie Bier, Apfelwein und sonstige Getränke deutliche Rückgänge verzeichneten, der Weinexport trotz der Umstände mit 171 Millionen Euro am stärksten punkten konnte.

Import: Wein und weinhaltige Erzeugnisse gehören beim Import zu den Agrarprodukten, deren Wert sich in 2022 am stärksten verändert hat. So wuchs der Handelswert der importierten Weine um 182 Millionen Euro (11 Prozent) gegenüber dem Vorjahr und betrug insgesamt 1,8 Milliarden Euro. Dabei platzierten sich Spirituosen und Liköre mit einem Wertezuwachs von 33 Prozent unter den Top 15 Import-Produktkategorien. Bezüglich Weineinfuhren aus bestimmten Ländern geht der Bericht nur darauf ein, dass es in 2022 deutlich weniger Weinimporte aus dem Vereinigten Königreich zu verzeichnen gab. Mit einem Minus von 75 Prozent fiel die Weineinfuhr von der Insel unter das Niveau von 2020. (VDS)

Green-Claims-Richtlinie

Die EU-Kommission hat einen Richtlinienvorschlag für umweltbezogene Werbeaussagen, sogenannte Green Claims, veröffentlicht (wir berichteten, Wein aktuell 4/2023). Danach soll für Unternehmen künftig eine Vorab-Prüfungspflicht anhand eines Kriterienkatalogs gelten, wenn sie mit Green Claims wie „CO₂-neutral“ oder „nachhaltige Verpackung“ werben. Dabei gilt es, den gesamten „Lebenszyklus“ des Produktes anhand wissenschaftlicher Daten zu bewerten – von der Beschaffung der Rohstoffe bis zu seiner eventuellen Entsorgung. Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass bei Aussagen wie „CO₂-neutral“ künftig transparent und nachvollziehbar dargelegt werden muss, ob Unternehmen anfallende Emissionen tatsächlich reduzieren oder diese nur mittels Ausgleichszahlungen oder Projektunterstützung kompensieren. Anlass zu dem Vorschlag gab eine von der EU-Kommission vor rund zwei Jahren eigens beauftragte Studie. Diese offenbart, dass die Hälfte aller überprüften Umweltaussagen vage, irreführend oder nicht fundiert seien. Eine weitere Studie aus dem Jahr 2021 zeigt, dass mehr als die Hälfte der überprüften Umweltzeichen und -labels entweder nur schwach oder gar nicht verifiziert sind. Deshalb widmet sich der Vorschlag der Kommission auch diesem Thema: Bestehende Zeichen und Labels sollen künftig definierte Transparenzanforderungen erfüllen. Für neue Umweltzeichen privater Anbieter sieht der Vorschlag vor, dass diese ehrgeizigeren Ziele als bestehende Labels verfolgen sowie vorab eine unabhängige Freigabeprüfung durchlaufen.

Quelle: Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on substantiation and communication of explicit environmental claims (Green Claims Directive) vom 22.03.2023; COM(2023) 166 final; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2023%3A0166%3AFIN>.

Gegenwind für SUR und NRL

Die Europäische Volkspartei (EVP) stellt sich jetzt auch offiziell gegen wesentliche Nachhaltigkeitsziele der aus ihren Reihen stammenden EU-Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen. Abgeordnete der EVP haben bestätigt, dass die EVP die Vorschläge der Kommission zur nachhaltigen Nutzung von Pflanzenschutzmitteln (SUR) sowie zum Naturwiederherstellungsgesetz

(NRL) ablehnt. Auf einem Parteitag der EVP in München wurde das Positionspapier »Industriestandort Europa 2050« verabschiedet, in dem die Forderung an die EU-Kommission steht, sie solle bestimmte »belastende Vorschläge zurückziehen«. An oberster Stelle: das EU-Naturschutzpaket mit den Teilen SUR und NRL. Für beide will die EVP einen Ablehnungsantrag in den Ausschüssen stellen. Beim NRL befürchtet die EVP die Stilllegung »riesiger Flächen« mit der Folge steigender Lebensmittelpreise bei sinkender Ernährungssicherheit, verbunden mit Einkommensverlusten in der Landwirtschaft. Damit setze die »nach größerer, globaler Unabhängigkeit strebende EU ausgerechnet den Agrarsektor aufs Spiel«. Auch bei den SUR-Vorschlägen sieht die EVP die Gefahr, dass Europa auf dem Weltmarkt wettbewerbsunfähig« werde und »abhängig von qualitativ schlechteren Importen aus Drittstaaten«. Zudem würde ein Pflanzenschutzmittelverbot in »empfindlichen Gebieten« für viele einem faktischen Berufsverbot gleichkommen. »Wir brauchen erst die Alternativen, bevor wir an der Pflanzenschutzmittelreduktion arbeiten«, so die EVP in ihrem Positionspapier. (AgE)

EU-Verpackungs- und Verpackungsabfall-VO

Über den Entwurf einer EU-Verpackungs- und Verpackungsabfall-Verordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation - PPWR) hatten wir Sie bereits unterrichtet. IN der Zwischenzeit wurde der (inoffizielle) Bericht der EP-Berichterstellerin dazu bekannt. Dieser soll innerhalb des EP-Umweltausschusses (ENVI) diskutiert und dort wohl bis September beendet werden, sodass der Bericht im Oktober vom EP-Plenum verabschiedet werden könnte. Inhaltlich sieht der Bericht vor, dass der einschlägige Artikel 26 Abs. 5 betreffend Wein, mit Vorgaben für die Wiederverwendung und Wiederbefüllung von Verpackungen gestrichen werden soll. Stattdessen wird nur noch zwischen zwei Kategorien unterschieden: alkoholische und nicht-alkoholische Getränke. Ausnahmen für bestimmte Getränke sind keine mehr vorgesehen. Die Zielvorgaben für alkoholische Getränke lauten: ab 2030 10 Prozent wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Mehrwegsystems, ab 2040 25 % wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Mehrwegsystems. Die Möglichkeit, diese Quoten alternativ durch eine Wiederbefüllung zu erreichen, soll gestrichen werden. Geändert wird auch die Verantwortlichkeit in Artikel 26. Es liegt nun allein in der Verantwortung des Endvertriebers (und nicht mehr des Erzeugers und des Endvertriebers) die Zielvorgaben zu erfüllen. Auch die Definition des „Endvertriebers“ in Artikel 3 soll geändert werden, sie schließt nun jeden Vertrieber ein, „der verpackte Produkte oder Produkte liefert, die dem Endabnehmer in Form einer Wiederbefüllung oder Wiederverwendung verkauft werden“. Auch der EP-Landwirtschaftsausschuss (AGRI) wird eine Stellungnahme abgeben. In der bislang nur im Entwurf vorliegenden Stellungnahme bleiben die Zielvorgaben des Artikel 26 Abs. 4 des aktuellen Entwurfs unverändert bestehen, gefordert wird jedoch die Streichung des Abs. 5 betreffend Wein.

EU: Verhandlungen zu Freihandelsabkommen mit Thailand

Bereits 2013 gab es Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Thailand, die 2014 ausgesetzt wurden. Mitte März 2023 kündigten beide Parteien die Wiederaufnahme der Verhandlungen über ihr Freihandelsabkommen an. Unser europäischer Dachverband, Comité Vins, hat einen Entwurf für ein Positionspapier erstellt, mit dem die Einbeziehung von Wein in den Geltungsbereich des Freihandelsabkommens angestrebt wird. Der Entwurf wird im nächsten Schritt an die EU-Kommission weitergeleitet und enthält die folgenden Prioritäten:

- Abschaffung aller Zölle sowie der verbleibenden Steuer- und Handelsbenachteiligungen
- Angleichung an internationale Normen
- Vereinfachung der Anforderungen an die Einfuhrdokumentation
- Umsetzung der TRIPS-Verpflichtungen der WTO in Bezug auf geografische Angaben
- Verabschiedung von Ursprungsregelungen unter Berücksichtigung regionaler Logistik Hubs
- Rechtlicher Schutz von Hersteller-Rückverfolgbarkeitsinformationen

EFSA: Bisphenol A- Verbot wahrscheinlich

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA hat am 19.04.2023 ihre Scientific opinion „Bisphenol A in food is a health risk“ veröffentlicht. Die EFSA zieht darin die Schlussfolgerung, dass hinsichtlich der Exposition über Lebensmittel Gesundheitsbedenken für alle Altersgruppen bestehen. Die EFSA hat daher einen neuen TDI (tolerable daily intake) von 0,2 ng (Nanogramm) pro kg Körpergewicht pro Tag bestimmt, dies ist zwanzigtausendmal weniger als der vorige TDI von 4 µg/kg Körpergewicht pro Tag! Bisphenol A (BPA) wird verwendet bei der Herstellung von Polycarbonat-Kunststoff, einem Material zur Herstellung einiger Lebensmittelkontaktmaterialien sowie zur Herstellung von Epoxidharzen zur Bildung von Schutzbeschichtungen für Lebensmittel- und Getränkedosen. Die EU-Kommission beschäftigt sich nun damit, wie mit dem neuen TDI umgegangen werden soll. Ein Verbot ist angesichts dieses sehr niedrigen TDI durchaus wahrscheinlich. Wegen der hohen Wahrscheinlichkeit der Abschaffung von BPA sollten sich alle betroffenen Bereiche auf diese Thematik vorbereiten, zum Beispiel Kontakte zu den Lieferanten aufnehmen und die derzeitigen BPAhaltigen Verpackungen und Anwendungen sowie mögliche Alternativen prüfen.

EU-Länder

Irland: Internationale Partner der EU mit Bedenken

Die wichtigsten Handelspartner der EU, darunter die USA und das Vereinigte Königreich, haben ihre Besorgnis über den irischen Verordnungsentwurf über die Kennzeichnung von Alkohol und gesundheitsbezogene Warnhinweise nach Ablauf der von der Welthandelsorganisation im Rahmen des TBT-Übereinkommens vorgesehenen 90-tägigen Notifizierungsfrist bekräftigt. Der irische Verordnungsentwurf wurde von nicht weniger als 13 Mitgliedstaaten, darunter Italien, Frankreich und Spanien, während des EU-Konsultationsprozesses im Rahmen des TBT-Verfahrens heftig kritisiert. Da die Europäische Kommission jedoch keine Maßnahmen ergriffen hat, setzte Irland seinen Plan fort und meldete am 6. Februar im Rahmen des WTO-Verfahrens genau denselben Entwurf auf internationaler Ebene an. "Die internationalen Partner haben im Rahmen des WTO-Notifizierungsverfahrens ihre Besorgnis geäußert und damit im Wesentlichen die gleichen Verwirrungen aufgegriffen, die bereits in den letzten Monaten von den EU-Mitgliedstaaten geäußert wurden. Diese Äußerungen sind ein wichtiges und bedeutsames Signal für Irland und die Europäische Kommission hinsichtlich der entscheidenden Auswirkungen, die die irische Gesetzgebung auf den EU-Binnenmarkt und das Image der EU selbst haben wird." sagte Mauricio González-Gordon, Präsident von CEEV, unserem europäischen Dachverband. Die irischen Verordnungsentwürfe sollen auf der nächsten Sitzung des Ausschusses für technische Handelshemmnisse am 21. Juni auf WTO-Ebene zur Sprache gebracht und erörtert werden. "Es ist eine schwierige Aufgabe für die Europäische Kommission, während des TBT-Treffens die Vereinbarkeit der irischen Maßnahme mit dem EU-Recht und dem EU-Binnenmarkt zu rechtfertigen." sagte Ignacio Sánchez Recarte, Generalsekretär von CEEV. "Wir fordern die Europäische Kommission weiterhin auf, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und die EU-Verträge, die Gesetzgebung und den Binnenmarkt zu verteidigen. Die Kommission sollte die Debatte wieder in die richtige Richtung lenken, d. h. den Alkoholmissbrauch durch Aufklärung und angemessene Information der Verbraucher bekämpfen und an einem harmonisierten EU-Rechtsrahmen arbeiten." fügte er hinzu.

Irland: Verordnungsentwürfe zur Alkoholkennzeichnung trotzdem unterzeichnet

Ungeachtet der internationalen Einwände (siehe vorherige Meldung) hat der irische Gesundheitsminister veröffentlicht, dass die Verordnungsentwürfe für die Alkoholkennzeichnung unterzeichnet und in Kraft gesetzt wurden. Die Bestimmungen treten nach einer dreijährigen Vorlaufzeit im Mai 2026 in Kraft. Dann gelten umfassende Genusskennzeichnung von alkoholischen Erzeugnissen, die in Irland verkauft werden. Zudem müssen ähnliche Gesundheitsinformationen für Kunden in lizenzierten Räumlichkeiten verfügbar sein. Das Gesetz sieht vor, dass auf den Etiketten von alkoholischen Produkten, die in Irland verkauft werden, Folgendes angegeben ist:

- den Kaloriengehalt des Behälters
- die Gramm Alkohol im Produkt.
- Auf dem Etikett werden die folgenden Gesundheitswarnungen angezeigt:
- Piktogramm zum Risiko des Alkoholkonsums während der Schwangerschaft
- Alkoholkonsum verursacht Lebererkrankungen
- Es gibt einen direkten Zusammenhang zwischen Alkohol und tödlichen Krebserkrankungen.
- Die Etiketten leiten den Verbraucher auf die HSE-Website weiter,

Es gibt eine dreijährige Vorlaufzeit, die in das Gesetz eingebaut ist, um den Unternehmen viel Zeit zu geben, sich auf die Änderung vorzubereiten. Das Gesetz gilt ab dem 22. Mai 2026.

Frankreich: Vertragsverletzungsverfahren wegen Triman-Kennzeichnung

Bereits Mitte Februar 2023 leitete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich ein, da die Kennzeichnungspflicht mit dem Triman den europäischen Grundsatz des freien Warenverkehrs beeinträchtigen könnte. Das Verfahren richtet sich gegen die spezifischen nationalen Kennzeichnungsanforderungen, die Frankreich für Produkte, die von einem EPR-Meldeverfahren betroffen sind, vorgeschrieben hat. Laut europäischer Kommission gibt es derzeit keine harmonisierten EU-Vorschriften für Abfallsortierhinweisen für Verbraucher. Sie wies auch darauf hin, dass eine solche Regelung zu einer Erhöhung der auf den Markt gebrachten Abfallmenge führen könnte, sollten etwa zur Anbringung des Trimans größere Verpackungen verwendet werden. Weiter bemängelt die Kommission, dass Frankreich die Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt nicht eingehalten habe, da die Kommission nicht vor Annahme des Entwurfs benachrichtigt wurde. Frankreich hatte bis Mitte April 2023 Zeit, Stellung zu nehmen. Sollten die von der französischen Regierung übermittelten Stellungnahmen nicht überzeugend sein, kann die Europäische Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Frankreich richten. In diesem Fall würde Frankreich als schuldig befunden werden, gegen das Unionsrecht verstoßen zu haben und hätte maximal zwei

Monate Zeit, konform zu werden. Zum aktuellen Zeitpunkt hat das Vertragsverletzungsverfahren keine Auswirkungen auf die in Frankreich geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung mit Triman. (AHK)

Schweden: Systembolaget mit Höchstgewicht für Einweg-Glasflaschen

Ab dem 1. März 2024 wird das schwedische Monopol Anforderungen an die maximal zulässigen CO₂-Emissionen für Einwegglasflaschen einführen, die die festgelegten Höchstgewichte überschreiten. Das schwedische Monopol – Systembolaget – hat eine ehrgeizige Agenda, um den Kohlenstoff-Fußabdruck bis 2030 um 50 % zu reduzieren. Verpackungen gelten als einer der klimawirksamen Bereiche. In diesem Zusammenhang strebt das Systembolaget an, ein Modell für Maximalgewichte für alle Einweg-Glasflaschen zu implementieren, das einen bestimmten CO₂-Ausstoß pro Jahr überschreitet und so die Klimabelastung von Verpackungen verringert. Das Systembolaget hat beschlossen, in seinen Einkaufsbedingungen Anforderungen an die maximal zulässigen CO₂-Emissionen (5 Tonnen pro Jahr und Stück) für Einwegglasflaschen einzuführen, die die festgelegten Höchstgewichte überschreiten. Nachfolgend finden Sie die Tabelle der Höchstgewichte pro Flaschenvolumen, auch für Still- und Schaumweine.

Bottle volume (ml)	Maximum weight Beer / Spirits / Still wine / Cider / Ready-to-Drink beverages	Maximum weight Sparkling beverages
200	360	395
250	360	
330	435	
350	470	
375	470	575
500	575	
700	750	
750	750	950
1,000	910	
1,500	1,190	1,900

In diesem Rahmen werden die CO₂-Emissionen auf der Grundlage der verkauften Menge und der Emissionen pro Einwegglasflasche berechnet. Das bedeutet, dass einzelne Gegenstände, die die Gewichtsgrenzen überschreiten, deren CO₂-Ausstoß jedoch unter die festgelegte Höchstgrenze (5 Tonnen CO₂/Jahr) fällt, nicht der Anforderung unterliegen.

Italien: Weinbranche in Schwierigkeiten

Italien droht die Ernte 2023 mit dem höchsten Lagerbestand der letzten 20 Jahre zu beginnen. In den letzten drei Jahren sind die Bestände bei gleichbleibender Produktion um 11 Prozent gestiegen. Die Absatzrückgänge sowohl in Italien als auch auf den internationalen Hauptmärkten halten an. Laut der jüngsten Bestandsaufnahme des Agrarministeriums lagerten zum 30. April 2023 mit 56,6 Mio. Hektoliter noch immer 5 Prozent mehr Weine als zum 30. April 2022. Vor dem Hintergrund der akuten Überschüsse in den italienischen Kellereien haben sich die Vertreter der italienischen Branchenverbände zu einer Krisensitzung im Agrarministerium getroffen. Gefordert wird eine mittelfristige Strategie und die Anwendung marktregulierender Maßnahmen, um das Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot wieder herzustellen. Neben der Krisendestillation solle auch eine Neuregelung der Verteilung von Pflanzrechten in Erwägung gezogen werden, die verkaufsstarke Herkünfte bevorteilt und Ladenhüter aussetzt. Die schnellste Lösung wäre die Krisendestillation wie in Frankreich und in Spanien. Darüber sind sich die Interessenvertreter einig, aber die Finanzierung wirft Fragen auf. Der Produzentenverband spricht sich gegen die Umleitung von Mitteln aus, die bereits für Absatzförderung und Investitionen gebunden sind. Die Destillation sei in jedem Fall nur eine vorübergehende Lösung für die strukturellen Schwachstellen des Sektors. Man solle die Diskussion nutzen, um sich kritisch mit Dynamiken wie der Überproduktion auseinanderzusetzen, die auch zu Verzerrungen bei der Vergütung der Lieferkette führten. Die Verkäufe im nationalen LEH haben im 1. Quartal 2023 erneut nachgegeben. Die Menge sank um 6,1 Prozent, der Wert stieg inflationsbedingt um 2 Prozent. Am schlimmsten trifft es die DOC-Rotweine mit einem Minus von 10,5 Prozent. Gestiegen ist lediglich die Typologie Spumante low cost mit einem Durchschnittspreis von 4,47 Euro pro Liter UVP. Selbst der Prosecco spürt Gegenwind mit einem Absatzverlust von 2,8 Prozent. Im Ausland ist die Lage kaum besser. Der Handel auf den drei Hauptexportmärkten USA, Deutschland und Großbritannien verzeichnet laut der Erhebungen von NielsenIQ einen Mengenverlust von insgesamt 4 Prozent, der Wert sank um ein Prozent. Laut der Erhebungen ist hierzulande der Wechsel zu alternativen und günstigeren Weinen spürbar, vor allem bei italienischen und deutschen Sekten oder der Wechsel von Chianti Classico zu Chianti. Unter den wenigen Ausnahmen wird der Primitivo genannt, der sowohl im Preis als auch im Absatz gestiegen ist.

Österreich: Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen

Die österreichische Regierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Pfandpflicht in Österreich vorgestellt (wir berichteten, 1/2023). Dieser soll in Kürze verabschiedet werden, ein Inkrafttreten ist im Laufe des Jahres zu erwarten, das Rücknahmesystem soll zum 01.01.2025 operativ tätig werden. Konkret ist Folgendes vorgesehen:

- Pfand auf Dosen und Einweg-PET-Flaschen zwischen 0,1 l und 3 l (Pfandhöhe 25 Cent);
- Milch ist vom Zwangspfand in diesen Behältern ausgenommen;
- Operative Organisation über sog. Zentraleinheit, die für alle Daten-, Geld- und Produktflüsse zuständig ist;
- Finanzierung über Verwaltungsgebühr der Hersteller sowie Pfandschlupf;

Belgien: Zoll vernichtet US-Bier wegen „Champagner“-Hinweis

Belgien hat im Auftrag der französischen Champagner-Hersteller mehr als 2000 Dosen des amerikanischen Bierherstellers Miller entsorgt. Die zuständige französische Handelskammer begründete den Antrag mit der Werbung der US-Brauerei. Die Sorte "Miller High Life" wird seit Jahrzehnten mit dem Slogan "Der Champagner der Biere" beworben. In Europa verstößt die Brauerei damit allerdings gegen geltendes EU-Markenrecht: Der Name Champagner ist geschützt und darf nur für Schaumwein verwendet werden, der aus der französischen Region Champagne stammt. Dem französischen Comité Champagne zufolge sollten die Dosen nach Deutschland geliefert werden. Der deutsche Käufer sei über die Vernichtung informiert worden und habe keinen Einspruch gegen den Beschluss eingelegt.

Drittländer

China: Neues Formular für Konformitätserklärung

Das Referat für Exportangelegenheiten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat uns darüber informiert, dass das zentrale Zollamt der VR China (GACC) in CIFER eine neue Konformitätserklärung für die Beantragung von Registrierungsverlängerungen zur Verfügung gestellt hat. Es wird darum gebeten, ab sofort diese Vorlage bei der Beantragung von Registrierungsverlängerungen zu verwenden. Für Neu- und Änderungsanträge ist weiterhin die bisher zu verwendende Konformitätserklärung gültig. Bitte berücksichtigen Sie, dass die entsprechenden Hinweise im CIFER-Merkblatt aktuell noch nicht angepasst wurden. Für das Ausfüllen der neuen Konformitätserklärung können Sie sich jedoch an den Hinweisen, die im Merkblatt für die bei Neu- und Änderungsanträgen verwendete Konformitätserklärung angeführt sind, orientieren. In dem Formularfeld vor "enterprises in total" ist immer "1" einzutragen. Die entsprechenden Anpassungen im CIFER-Merkblatt werden zeitnah vorgenommen. Die Erklärung können Sie gerne in der Geschäftsstelle in Trier anfordern.

China: OIV-Mitgliedschaft angestrebt

Frankreich unterstützt eine Mitgliedschaft Chinas in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV). Die OIV feiert im Jahr 2024 den 100. Jahrestag ihrer Gründung in Frankreich. Bis dahin soll offenbar China als 50. Mitglied aufgenommen sein. China hatte 2022 laut OIV-Angaben mit 785.000 Hektar die drittgrößte Weinbaufläche der Welt, hinter Spanien mit 955.000 Hektar und Frankreich mit 812.000 Hektar. Hinsichtlich der Weinerzeugung stand China mit 4,2 Mio. Hektolitern am globalen Aufkommen 2022 an zwölfter Stelle. Zugleich ist es aber das größte Erzeugerland für Tafeltrauben und weltweit der drittgrößte Produzent von Rosinen. 2022 wurden in China 8,8 Mio. Liter Wein getrunken, pro Kopf durchschnittlich 0,8 Liter.

Sudan: Krieg bedroht Gummi arabicum - Nachschub

Im Sudan sind Kämpfe zwischen Armee und Paramilitärs ausgebrochen. Auch wenn die Gefechte im drittgrößten Land Afrikas fern erscheinen, haben sie Auswirkungen auf den weltweiten Handel: Der Konflikt blockiert den Zugang zu einer Zutat für Getränke und Süßigkeiten. Es geht um Gummi arabicum, das der Bindung der anderen Zutaten dient. Experten rechnen damit, dass die Vorräte in fünf bis sechs Monaten aufgebraucht sind. Zwölf Exporteure, Lieferanten und Händler können den Inhaltsstoff nicht mehr anbieten. Industrie-Giganten wie Pepsi und Coke können ohne Gummi arabicum in ihren Rezepturen nicht existieren. Der Saft aus dem Akazien-Baum steckt auch in Frühstücksmüsli, Medikamenten, Kosmetika und anderen Limonaden. Gummi arabicum ist in Tausenden Produkten enthalten, die täglich konsumiert werden. Es sorgt für den Erhalt von Farbe und Geschmack in Lebensmitteln. Der Großteil von jährlich 120 000 Tonnen produziertem Gummi arabicum stammt aus dem „Gummigürtel“, der sich von Senegal bis Äthiopien südlich der Sahara erstreckt, wo Ackerland auf Wüste trifft.

Verschiedenes

Fristlose Kündigung wegen Kaffeepause?

Arbeitgeber können Mitarbeiter fristlos kündigen, wenn ein Arbeitszeitbetrug vorliegt. Das gilt auch, wenn eine Beschäftigte nur für etwa zehn Minuten Kaffee trinken geht und sich dafür nicht bei der elektronischen Zeiterfassung ausstempelt. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn die Beschäftigte ihre Tat leugnet und verschleiert. Dann kann sogar ein einmaliges Vergehen ausreichen. Entscheidend ist das Verhalten nach einer solchen Tat. Das zeigt ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Az.: 13 Sa 1007/22). Im konkreten Fall hatte sich eine Mitarbeiterin zu Beginn ihrer Arbeitszeit bei dem Betrieb eingestempelt. Kurz danach ging sie im gegenüberliegenden Lokal einen Kaffee trinken. Dafür stempelte sie sich bei der elektronischen Zeiterfassung nicht aus. Der Chef beobachtete sie; als er sie auf ihr Verhalten ansprach, leugnete die Frau dies zunächst. Erst als der Chef ihr anbot, ihr Beweisfotos auf seinem Handy zu zeigen, räumte sie ihr Fehlverhalten ein. Der Arbeitgeber kündigte der Frau fristlos, die mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent schwerbehindert ist. Vorher hatte er dazu die Zustimmung des Inklusionsamts eingeholt. Gegen diese Entscheidung klagte die Mitarbeiterin. Sie hielt die Kündigung für unverhältnismäßig. Ihr Argument: Es habe sich um ein einmaliges Vergehen gehandelt. Das Gericht entschied, dass die Kündigung rechtmäßig war. Bei einem vorsätzlichen Missbrauch einer Stempeluhr sei ein wichtiger Grund gegeben, der eine fristlose Kündigung rechtfertige. Der Vertrauensbruch sei enorm. Der Arbeitgeber müsse auf eine korrekte Dokumentation der Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer vertrauen können. Auch wenn es in diesem Fall nur um etwa zehn Minuten ging, sei eine Abmahnung entbehrlich. Denn dies hätte nach Auffassung des Gerichtes nicht dazu geführt, dass die Beschäftigte ihr Verhalten ändert. Entscheidend war das Verhalten nach der Tat - das Gericht wertete es als besonders schwerwiegend, dass die Frau ihren Chef auf Nachfrage angelogen und den Betrug zunächst geleugnet und verschleiert hatte.

Termine

DWI Forum Export zu Chancen und Herausforderungen im Weinexport

Am Mittwoch, den **14. Juni 2023**, findet ab **10 Uhr** in der **Carl-Zuckmayer Halle in Nackenheim/Rheinhessen** das jährliche DWI Forum Export statt. Die Konferenz wird sowohl Einsteigern als auch erfahrenen Exporteuren wertvolle Informationen zu globalen Exportthemen bieten. Ignacio Sanchez Recarte vom Comité vin (CEEV) wird über die Herausforderungen berichten, vor denen der Weinhandel in der EU steht. Prof. Dr. Simone Loose von der Hochschule Geisenheim stellt die Ergebnisse von weltweiten Befragungen von Weinexperten zu verschiedenen exportrelevanten Themen vor, während Bernhard Jung vom ältesten Erzeugerbetrieb für alkoholfreie Weine - Carl Jung aus Rüdesheim – über seine Erfahrungen mit der Nachfrage und dem Export von alkoholfreien Weinen berichtet. Die Leiter der Wines of Germany Agenturen aus Großbritannien, den USA und den Niederlanden werden darüber hinaus die jeweiligen Weinmärkte vorstellen. Gleichzeitig besteht wie jedes Jahr im Rahmen des Exportsprechtags die Möglichkeit, Einzelgespräche mit den LeiterInnen der Wines of Germany Agenturen aus aller Welt zu führen. Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung an, welche Vorträge und welche Einzelgespräche Sie besonders interessieren, und wir erarbeiten Ihnen dann Ihr individuelles Tagesprogramm.

Die Teilnahme am Forum Export kostet Euro 100,00 (zzgl. MwSt.) und schließt das Mittagessen mit Getränken ein. Für jede weitere Person aus dem gleichen Betrieb berechnen wir Euro 50,00 (zzgl. MwSt.). Studierende der Hochschulen Neustadt, Heilbronn oder Geisenheim haben die Möglichkeit, sich für die Vorträge (nicht für die Einzelgespräche) mit einer reduzierten Teilnahmegebühr von 25,00 Euro (zzgl. MwSt.) anzumelden.

Bitte melden Sie sich bis **Ende Mai 2023** unter diesem Link für die Veranstaltung an:

https://members.askallo.com/index.php?pn=Survey_Survey&oid=9c5099582043fb350e7c9a2c90ed09a0

Webinar: China: E-Commerce als Umsatz-Booster in der Lebensmittelbranche

In China kauft man anders ein – wie können deutsche Firmen davon profitieren?

Während der Pandemie haben sich die Konsumgewohnheiten und auch die Vertriebswege in China stark geändert. E-Commerce ist im chinesischen Markt allgegenwärtig und aus dem sozialen Leben nicht mehr wegzudenken. Dazu zählt auch das Live-Broadcasting über unterschiedliche Online-Shopping-Plattformen, in denen Produkte vor laufender Kamera präsentiert und mit einem Click gekauft werden. Dieses Format des Branding & Marketings ist in China mit über 750 Millionen Usern zum wichtigsten Trend geworden. Jeden Tag verbringen Erwachsene in China über 3 Stunden am Smartphone, einen Großteil davon in Online-Shops. Im Jahr 2021 wurden dadurch im Retail E-Commerce über 2,5 Billionen USD umgesetzt. Bestellungen per Smartphone verändern dabei auch

rasant traditionelle Offline-Geschäfte wie z.B. den Lebensmittelhandel. Lebensmittel werden mit wenigen Klicks online bestellt und stehen kurz danach vor der Haustür. Mit anderen Worten: Wer China verstehen will, muss E-Commerce verstehen oder wer auf Chinas riesigem Markt Fuß fassen und seine Produkte an die 1,4 Milliarden Leute bringen will, muss anders sichtbar werden als in Deutschland. Deshalb laden die IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz, die Kompetenzstelle für die Ernährungs- und Agrarwirtschaft China und Deutsche Botschaft in China zu einem kostenfreien Webinar ein.

Hier gelangen Sie zur kostenfreien Anmeldung (Link: <https://www.ihk.de/pfalz/system/veranstaltungssuche/vstdetail-antrago/5165054/21512?terminId=21512>)

TERMIN: Beginn: 20.06.2023, 9:30 Uhr, Ende: 20.06.2023, 12:00 Uhr

VERANSTALTER: Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Tel.: 0621 5904-0
service@pfalz.ihk24.de

Geschäftsreise Belgien – Wein

Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) organisiert SBS systems for business solutions GmbH in Zusammenarbeit mit Export Partner B. V. und dem Deutschen Weininstitut GmbH diese Geschäftsreise zum Thema Wein nach Belgien. Ziel der Geschäftsreise sind Geschäftsanbahnungen, Erfahrungsaustausch und Kontaktvertiefung mit lokalen Unternehmen und Experten. Belgien stellt einen mittelgroßen Weinmarkt in Europa dar, bei dem aufgrund einer geringen einheimischen Produktion größtenteils importierter Wein konsumiert wird. Deutsche Weinerzeuger lieferten im Jahr 2022 Weine im Wert von knapp 11 Millionen Euro in das Nachbarland, womit Deutschland auf Platz 4 der Weinimportländer liegt. Der Weinkonsum in Belgien ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern relativ hoch und lag im Jahr 2020 bei 25,5 Liter pro Kopf. Insbesondere der niederländischsprachige Teil Belgiens ist sehr offen für deutsche Weine.

Zeitraum: 17. Oktober 2023 bis 19. Oktober 2023

Programm und Anmeldeformular:

https://www.agrarentwicklung.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/files/Unternehmerreisen2023/Ankündigungsflyer_GR_Belgien_Wein_Formular.pdf

Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2023

Mundus Vini Goes Nordic

Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland werden für den Export deutscher Weine immer bedeutsamer. Der Wert sämtlicher Weinexporte nach Skandinavien addiert übertrifft mittlerweile sogar die USA als größten Exportmarkt. Und in den vergangenen Jahren sind die Exportwerte in alle vier Länder weiter gestiegen. Um diesen Trend weiter zu unterstützen, wird das Deutsche Weininstitut - gemeinsam mit dem Meininger Verlag, Neustadt - in diesem Jahr zum zweiten Mal einen „Mundus Vini Nordic“ Weinwettbewerb in Skandinavien durchführen. Die Verkostung im Juni wird im Sjømagasinet in Oslo stattfinden und es werden ca. 40-50 Juroren aus allen vier Ländern nach Oslo eingeladen. Im Herbst findet die Mundus Vini Nordic Preisverleihung der besten Weine in 11 Kategorien statt. Im Anschluss werden die Wines of Germany Agenturen in den vier Ländern die ausgezeichneten Weine bei verschiedenen Events einsetzen, und alle Siegerweine dürfen auch mit den entsprechenden Medaillen ausgestattet werden. Sicherlich ein gutes Argument für Gespräche mit bestehenden oder potenziellen Händlern vor Ort. Alle weiteren Informationen finden Sie unter:

<https://www.meininger.de/service/tastings/mundus-vini-nordic-2023>



Stellenangebot

Zur Unterstützung des Teams am Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel in Bernkastel-Kues ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Bachelor of Science bzw. Dipl.-Ing. (FH)

der Fachrichtung Weinbau und Oenologie (m/w/d)

im Rahmen einer Elternzeitvertretung befristet bis zum 16.01.2025, Entgeltgruppe 10 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), in Vollzeit zu besetzen. Weitere Informationen zum Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel finden Sie auf www.dlr-mosel.rlp.de

Für Rückfragen zum Aufgabengebiet wenden Sie sich an:

Dr. Matthias Porten (Tel. 06531/956-406), Für alle übrigen Rückfragen wenden Sie sich an:

Thomas Fusenig (Tel. 0651/9494-254)

2 0 2 3
28. – 29.05.23: Pfingsten
06. – 07.06.23: Berlin, Deutscher Raiffeisentag
08.06.23: Fronleichnam
13. – 16.06.23: Sao Paulo, Expovinis Brasil
14.06.23: Nackenheim, DWI-Exportforum
16. – 18.06.23: Bad Ems, Rheinland-Pfalz-Tag
29.06. – 02.07.23: Wiesbaden, int. Symposium Institut Masters of Wine (IMW)
07.07.23: Trier Branchentreff 2023
18.08.23: Osann-Monzel, 11. Monzeler Weinrechtstag
07. – 11.10.23: Köln, Anuga
13. – 15.10.23: Nierstein, Herbsttagung Ges. Geschichte d. Weins
29.10.23: Ende der Sommerzeit
03. – 05.11.23: München, Forum Vini
08. – 10.11.23: Shanghai, ProWine
16. – 19.11.23: Belgrad, WineVision 2023
28.11.23: Bodenheim, MV Schutzverband Dt. Wein
28. – 30.11.23: Nürnberg, Brau Beviale (neuer Termin)
28. – 30.11.23: Montpellier, SITEVI
2 0 2 4
08.03. – 12.03.24: Hamburg, Internorga
09. – 10.03.24: Iphofen, Fränkische Feinkostmesse
10. – 12.03.24: Düsseldorf, ProWein
19. – 22.03.24: Köln, Anuga FoodTec
31.03. – 01.04.24: Ostern
14.04. – 17.04.24: Verona, Vinitaly
25.04.24: Neustadt/Weinstr., Forum Markt & Wein
19. - 20.05.24: Pfingsten
26. – 28.11.24: Bordeaux, Vinitech – Sifel
2 0 2 5
2 0 2 6
07. – 13.05.26: Düsseldorf, interpack

Spruch des Monats:

**„Die junge Generation hat auch heute Respekt vor dem Alter,
allerdings nur noch beim Wein, beim Whisky und bei den Möbeln.“**

(Truman Capote, 1924-1984, amerikanischer Schriftsteller)

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt